

VI. Abtheilung.

Polizeiliche Verordnungen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der vorübergehend hier aufhältlichen Personen betreffend.

§ 1. Alle Personen, welche vorübergehend sich hier aufhalten und wenigstens eine Nacht hier verbleiben, sind bei der Polizeiverwaltung der Stadt Plauen innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft anzumelden.

§ 2. Verpflichtet zu dieser Anmeldung sind diejenigen, welche die in § 1 benannten Personen beherbergen.

§ 3. Gastwirthe und alle diejenigen, welche die Aufnahme und Beherbergung fremder Personen als Gewerbe betreiben, haben **Fremdenbücher** zu halten und bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß jeder bei ihnen eintreffende Fremde — er sei Inländer oder Ausländer — sofort nach seinem Eintreffen die verschiedenen Abtheilungen im Fremdenbuche, deren Ueberschrift entsprechend, eigenhändig ausfülle, und zwar auch dann, wenn er nur ganz kurze Zeit und nicht während der Nacht hier zu bleiben beabsichtigt.

Die Angaben im Fremdenbuche müssen durchaus der Wahrheit entsprechen.

§ 4. Sollte ein Fremder die entsprechende Eintragung ins Fremdenbuch beharrlich verweigern, oder dieses Buch beschädigen, oder andere als die vorgeschriebenen Bemerkungen in dasselbe bringen, so hat der Wirth davon unverzüglich bei der Stadtpolizeiverwaltung Anzeige zu machen, widrigenfalls er selbst dafür verantwortlich ist.

§ 5. Für einen Fremden, der nicht schreiben kann, hat der Wirth den Eintrag im Fremdenbuche nach den Angaben des Fremden zu bewirken und die Bemerkung hinzuzufügen, daß der betreffende Fremde des Schreibens unfundig sei.

§ 6. Der Tag der Abreise oder des Auszugs eines jeden Fremden, sowie der Ort, wohin er gereist, oder die Wohnung, die er sodann bezogen, muß stets vom Wirth in die letzte Abtheilung des Fremdenbuches eingetragen werden.

§ 7. Die Einsicht in die Fremdenbücher ist den Polizeibeamten jederzeit zu gestatten.

Die Bücher selbst werden den Wirthen auf Erfordern unentgeltlich vom Stadt-Rathe geliefert und sind an die Stadtpolizeiverwaltung abzuliefern, nach em sie vollgeschrieben worden.

§ 8. Gastwirthe und alle diejenigen, welche die Beherbergung fremder Personen als Gewerbe betreiben, haben **täglich zweimal** — Vormittags bis 9 Uhr und Nachmittags bis 5 Uhr — die **Liste** der neu angekommenen, beziehentlich abgegangenen Fremden **bei der Stadtpolizeiverwaltung einzureichen**, und zwar sind auf der ersteren mindestens alle am Tage zuvor, auf der letzteren mindestens alle bis Mittag desselben Tages Neu angekommenen, beziehentlich Abgegangenen aufzuführen.

§ 9. Wer ins Fremdenbuch über seine Person **z. falsche Angaben** einträgt oder eintragen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder entsprechender Haftstrafe belegt.

§ 10. **Jeder andere Verstoß** gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haftstrafe belegt.

Stadt-Rath zu Plauen, 9. October 1875.